

BFH: Behandlung von Einkommensteuererstattungen an den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarungen

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung die Abtretung der Einkommensteuererstattung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, so ist die hierauf beruhende Zahlung des Finanzamtes an den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vom laufenden (Brutto-)Arbeitslohn abzuziehen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 30.07.2009 (Az. [VI R 29/06](#), BStBl-II-2010-148, DStR 2009, S. 2140) entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Arbeitgeber mit einer japanischen Arbeitnehmerin im Rahmen ihrer Entsendung nach Deutschland eine Nettolohnvereinbarung getroffen. Auf deren Grundlage zahlte der Arbeitgeber den vereinbarten Nettolohn aus und übernahm die auf diesen Nettolohn anfallenden Steuern. Die Erstattungsbeträge aus der Einkommensteuerveranlagung wurden aufgrund einer Abtretung an den Arbeitgeber ausgezahlt. Da die steuerliche Ausgangsgröße für den Lohnsteuerabzug auch im Fall der Nettoabrede der Bruttoarbeitslohn ist, kann der Arbeitgeber die abgetretenen Einkommensteuererstattungen im Rahmen des Lohnsteuereinbehalts nur durch einen Abzug vom laufenden (Brutto-)Arbeitslohn und nicht durch eine Verminderung des laufenden Nettolohns berücksichtigen. Darüber hinaus hat der BFH klargestellt, dass die Abtretung der Steuererstattungsansprüche nicht auf den Lohnsteuereinbehalt oder die Veranlagung des Jahres der Überzahlung rückwirkt, sondern erst in dem Lohnzahlungszeitraum einkünftermindernd zu berücksichtigen ist, in dem das Finanzamt den Erstattungsbetrag an den Arbeitgeber geleistet hat. Für den Abzug ist nur der tatsächlich an den Arbeitgeber ausgekehrte Erstattungsbetrag maßgeblich. Offen ließ der BFH hingegen die Frage, ob es sich grundsätzlich um negative Einnahmen oder Werbungskosten handelt.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.